

Inhaltsverzeichnis
[Verbergen]

- * 1 Leistungen
- * 2 Das Versicherungskonto als Grundlage der Rentenberechnung
- * 3 Rentenleistungen
 - o 3.1 Altersrente, Anhebung der Regelaltersgrenze
 - o 3.2 Rentenbezug und Beschäftigung
 - + 3.2.1 Gleitender Übergang in die Rente
 - o 3.3 Erwerbsminderungsrente (seit 2001)
 - + 3.3.1 Erwerbsunfähigkeitsrente (bis 2000)
 - + 3.3.2 Berufsunfähigkeitsrente (bis 2000)
 - o 3.4 Hinterbliebenenrenten
 - + 3.4.1 Witwenrente/Witwerrente
 - # 3.4.1.1 Berechnungsbeispiele
 - + 3.4.2 Waisenrente
 - o 3.5 Regelaltersrente
 - o 3.6 Frührente
- * 4 Die Renteninformationen und Rentenauskunft in Deutschland
- * 5 Der Versicherungsverlauf in Deutschland
- * 6 Verfassungsrecht; Rentenbesteuerung
- * 7 Finanzierung der Rentenversicherung
 - o 7.1 Beiträge
 - o 7.2 Bundeszuschuss
 - o 7.3 Reserven
 - o 7.4 Rechengrößen der Rentenversicherung
 - o 7.5 Statistik
- * 8 Historische Entwicklung
 - o 8.1 Beitragssatz
 - o 8.2 Anfänge
 - o 8.3 Historische finanzielle Probleme
 - o 8.4 Umlagefinanzierung
 - o 8.5 Vereinigung der Rentenversicherungen für Arbeiter und Angestellte
 - o 8.6 Aktuelle finanzielle Probleme
- * 9 Pro und Kontra
 - o 9.1 Rechtfertigung einer auf dem Umlageverfahren basierenden staatlich organisierten Renten-Pflichtversicherung
 - + 9.1.1 Generelle Versicherungspflicht
 - + 9.1.2 Staatlich organisierte Rentenversicherung
 - + 9.1.3 Umlageverfahren
 - o 9.2 Kritik am deutschen System, Verfassungsfragen
 - + 9.2.1 Egalität
 - + 9.2.2 Dynamik
 - + 9.2.3 Eigentumsgarantie
 - + 9.2.4 Rentenbezüge in Ostdeutschland
- * 10 Siehe auch
- * 11 Literatur
- * 12 Einzelnachweise
- * 13 Weblinks

Die Rente ist sicher

Es fragt sich nur
wer wann wie viel
bekommt.

In den letzten Jahren hat die **Belastung** der Rentenempfänger **kontinuierlich zugenommen.**

Angefangen beim **Krankenkassenbeitrag** über **nicht ausreichende Rentenerhöhungen um die Inflation zu auszugleichen**

bis hin zu Verlängerungen von **Fristen** und dem **Renteneintrittsalter.**

Getroffen hat das vor allem die Bezieher **kleinerer bis mittlerer Renten.**

Gesetzliche Rentenversicherung (Deutschland)

Die **gesetzliche Rentenversicherung (GRV)** in Deutschland ist Bestandteil (Versicherungszweig) des gegliederten **Sozialversicherungssystems zur Alterssicherung der abhängig Beschäftigten**, die im Wesentlichen durch deren per Gesetz vorgeschriebene Teilnahme im Umlageverfahren finanziert wird, sowie weiterer Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen, freiwillig Beiträge zahlen oder als versichert gelten.

Wer Beiträge aufgrund einer Versicherungspflicht oder einer freiwilligen Versicherung einzahlt, bezahlt damit die Renten der aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen und **erwirbt einen Anspruch auf seine eigene Rente (Generationenvertrag).**

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland wird getragen von der Deutschen Rentenversicherung und hat ihre Grundlage im **Sechsten Buch (SGB VI) des Sozialgesetzbuchs.**

Gesetzliche Rentenversicherung (Deutschland)

Die verschiedenen Renten sind:

1. Versichertenrenten
 - 1.1 **Altersrenten**
 - 1.2 **Erwerbsminderungsrenten**
 - 1.3 **Erziehungsrenten** und
2. Hinterbliebenenrenten.

Dafür sind:

1. persönliche Voraussetzungen (z. B. **Erwerbsminderung, Lebensalter, Tod**) und
2. versicherungsrechtliche Voraussetzungen (z. B. **spezifische Wartezeiten**) zu erfüllen.

Regelaltersgrenze

Wer **Altersrente bei Erreichen** der **Regelaltersgrenze** beantragt, erhält nach **geltender Rechtslage eine Rente ohne Zu- oder Abschläge** (siehe Rentenformel). Jeder spätere Rentenbeginn erhöht die Rente, jeder frühere Rentenbeginn mindert sie (Ausnahme: Rente für Schwerbehinderte). **Die Höhe der Regelaltersgrenze wurde mit Gesetz von 2007 verändert.**

Regelaltersgrenze

In der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist der Anspruch auf die Regelaltersrente dann gegeben, wenn der Rentenversicherte die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine **Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat**, § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Regelaltersgrenze

Nach § 35 Satz 2 SGB VI wird die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Allerdings verbleibt die Regelaltersgrenze für vor dem 1. Januar 1947 Geborene bei 65 Jahren, § 235 Absatz 2 Satz 1 SGB VI. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, erhöht sich die Regelaltersgrenze gemäß nebenstehender Tabelle.

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	Erreichen der Regelaltersgrenze
1819–1851	70	
1851–1946	65	
1947	65 + 01 Monat	02 2012 bis 01 2013
1948	65 + 02 Monate	03 2013 bis 02 2014
1949	65 + 03 Monate	04 2014 bis 03 2015
1950	65 + 04 Monate	05 2015 bis 04 2016
1951	65 + 05 Monate	06 2016 bis 05 2017
1952	65 + 06 Monate	07 2017 bis 06 2018
1953	65 + 07 Monate	08 2018 bis 07 2019
1954	65 + 08 Monate	09 2019 bis 08 2020
1955	65 + 09 Monate	10 2020 bis 09 2021
1956	65 + 10 Monate	11 2021 bis 10 2022
1957	65 + 11 Monate	12 2022 bis 11 2023
1958	66	01 2024 bis 12 2024
1959	66 + 02 Monate	03 2025 bis 02 2026
1960	66 + 04 Monate	05 2026 bis 04 2027
1961	66 + 06 Monate	07 2027 bis 06 2028
1962	66 + 08 Monate	09 2028 bis 08 2029
1963	66 + 010 Monate	11 2029 bis 10 2030
1964	67	01 2031 bis 12 2031

Erfüllung der allgemeinen Wartezeit

Die zu erfüllende allgemeine **Wartezeit beträgt** nach § 50 SGB VI **fünf Jahre**. Sie kann durch Kalendermonate mit Beitragszeiten und mit Ersatzzeiten erfüllt werden.

Bei Versicherten, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, § 53 SGB VI.[2]

Frührente

Mit dem Wort *Frührente* werden (juristisch ungenau) alle Formen des **vorgezogenen Überganges in die Erwerbslosigkeit** bezeichnet, die zu einer Rentenzahlung durch die GRV führen, z. B. Erwerbsminderungsrente oder **vorgezogene Altersrente nach Arbeitslosengeldbezug**. („Vorruhestand“ bezeichnet den analogen Fall bei **Beamten** mit vorgezogenem Beginn der Ruhestandsbezüge).

Frührente

Pro Monat des vorzeitigen Beginns der Rente vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter wird die Rente lebenslang **um 0,3 % gemindert.**

Pro Jahr des vorzeitigen Beginns der Rente vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter wird die Rente lebenslang **um 3,6 % gemindert.**

Erwerbsminderungsrenten werden allerdings maximal **um 10,8 % gemindert.**

Der Abschlag erfolgt von dem Rentenwert, der sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ergibt, nicht von dem hochgerechneten Altersrentenwert.

Versorgungsausgleich

Ist nach deutschem Familienrecht der bei der **Scheidung** stattfindende Ausgleich der während der **Ehezeit** von den Eheleuten erworbenen **Anwartschaften** und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit. Er wird vom Familiengericht im Rahmen des **Ehescheidungsprozesses durchgeführt.** Ehezeit ist dabei die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats vor Zustellung des **Scheidungsantrags.**

Berechnung der Beamtenpension Definition

Anspruch auf eine Beamtenpension haben:

- Beamte
- Richter und Soldaten
- Pfarrer, Kirchenbeamte
- Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Berechnung der Beamtenpension Definition

Der Versorgungsfall tritt ein,
wenn der Beamte die gesetzliche Altersgrenze von **65 Jahren erreicht**,
eine besondere Altersgrenze erreicht, etwa mit Vollendung des 60.
Lebensjahres bei den Vollzugsdiensten der Polizei, der Justiz, der
Feuerwehr,
ab dem **63. Lebensjahr auf eigenen Antrag** in den Ruhestand tritt,
als **Schwerbehinderter** auf eigenen Antrag ab dem 60. Lebensjahr in
den Ruhestand tritt,
in den **Ruhestand versetzt** wird wegen festgestellter **dauernder
Dienstunfähigkeit** ohne grobes Verschulden,
in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird
mindestens 5 Dienstjahre abgeleistet hat.

Aktuelle Gesetzgebung

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben 2006 den Grundgesetzänderungen zur Umsetzung der Föderalismusreform zugestimmt. . Die Beschlussfassung bedeutet für das Dienstrecht, dass **künftig die Länder** für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht für Landes- und Kommunalbeamte **zuständig sind**.
Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen hat zur Folge, dass die Bundesländer das Recht erhalten, unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Normen eigenständige Regelungen zur Besoldung, zur Laufbahn sowie zur Versorgung zu treffen.

Kirchen

Die Kirchen sowie alle anderen Organisationen mit dem Statuts einer Öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Dienstherrenfähigkeit **sind berechtigt, Angestellte zu verbeamten**. In ihrem Dienst- und Versorgungsrecht richten sie sich dabei in der Regel am Recht desjenigen Bundeslandes aus, in dem sich ihr Sitz befindet. Die jeweiligen Landes- und Bundesregelungen werden weitgehend sinngemäß übernommen.

Für die Versorgung ihrer Pfarrer und Kirchenbeamten, etwa Mitarbeiter mit besonderen Verwaltungsaufgaben oder Lehrer im kirchlichen Dienst, haben die Kirchen seit langem **Pensionsfonds eingerichtet**, an die jährlich neu festgelegte Zahlungen durch den Dienstgeber zu leisten sind.

Tabelle 1: Absenkung des Pensionsniveaus in Anlehnung an das sinkende Rentenniveau von 2010 bis 2050

Jahr	Rentenniveau*	Pensionsniveau Variante 1**	Pensionsniveau Variante 2***
2010	47,9 %	72,6 %	72,6 %
2015	44,2 %	69,2 %	66,3 %
2020	43,6 %	68,6 %	65,4 %
2023	42,5 %	67,5 %	63,8 %
2025	41,7 %	66,7 %	62,6 %
2030	39,7 %	64,7 %	59,6 %
2040	38,5 %	63,5 %	57,8 %
2050	37,4 %	62,4 %	56,1 %

*) Bruttorentenniveau als Eckrente (bei 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst) in % des Bruttogehalts (Durchschnittsverdienst) lt. Rentenversicherungsbericht 2009 der Bundesregierung bis zum Jahr 2023, danach mit folgenden Annahmen: jährliche Steigerung des Durchschnittsverdienstes um 1,5 %, jährliche Steigerung der Eckrente um 0,5 % (von 2024 bis 2030) bzw. um 1,2 % (von 2031 bis 2050)

**) Bruttopensionsniveau Variante 1: Höchstpensionssatz eines Pensionärs (mit 40 Dienstjahren) in % des Bruttoendgehalts, falls Niveau der Betriebs- bzw. Zusatzrente nicht sinkt und der Abstand zwischen Renten- und Pensionsniveau 25 Prozentpunkte beträgt

***) Bruttopensionsniveau Variante 2: Höchstpensionssatz eines Pensionärs mit 40 Dienstjahren in %

Tabelle 2: Anzahl der Pensionäre von 2005 bis zum Jahr 2050 (in Tausend)

Jahr	insgesamt	Länder	Gemeinden	Bund	Sonstige*
2005	1448	618	107	204	520
2010	1546	735	113	191	507
2015	1692	885	122	187	498
2020	1836	1022	136	192	486
2025	1929	1113	153	200	464
2030	1964	1165	166	205	428
2035	1960	1197	175	205	382
2040	1919	1212	178	201	328
2045	1858	1215	176	196	270
2050	1802	1219	175	193	215

*) mittelbarer öffentlicher Dienst und ehemalige Beamte bei der Bundesbahn und der Bundespost

Quelle: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005

Tabelle 3: Höhe der Pensionsausgaben von 2005 bis 2050 (in Mrd. Euro)

Jahr	Variante 0 *	Variante 1**	Variante 2***	Variante 3****
2005	33,4	35,4	35,4	35,4
2010	35,6	40,5	40,9	41,7
2015	39,0	47,6	49,3	52,6
2020	41,9	55,2	58,4	65,5
2025	43,3	61,4	66,6	78,3
2030	43,4	66,0	73,4	90,6
2035	42,8	70,1	79,8	103,4
2040	41,8	73,6	85,9	116,8
2045	40,7	77,2	92,3	131,8
2050	40,0	81,6	100,0	149,9

*) Variante 0: keine Gehaltssteigerung ab 2006

**) Variante 1: Gehaltssteigerung 1,5 % pro Jahr ab 2006

***) Variante 3: Gehaltssteigerung 2 % pro Jahr ab 2006

****) Variante 4: Gehaltssteigerung 3 % pro Jahr ab 2006

Quelle: Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005

Witwenrente

Die Witwe hat nach dem Tod des versicherten Ehemannes einen **Anspruch auf Witwenrente**, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist.

Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen der Witwe auf die Witwenrente zu **40 % angerechnet**.

Es entsteht bei reinen Versorgungsehen, die nicht mindestens **ein Jahr** gedauert haben, i. d. R. **kein Anspruch auf Witwenrente**.

Witwenrente

Nach dem seit 1.1.2005 geltenden Recht kann ein Anspruch auf Witwenrente (bzw. Witwerrente) entsprechend auch vom hinterbliebenen Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften geltend gemacht werden.

Witwenrente

Eine Witwenrente, die wegen **Wiederheirat weggefallen ist, kann erneut gezahlt werden, wenn die neue Ehe aufgelöst wird (z. B. durch Tod oder Scheidung).**

Die Rente wird dann als Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten bezeichnet.

Witwenrente

Die Altersgrenzen für den Bezug der Witwenrenten werden für Todesfälle ab Januar 2012 schrittweise angehoben.

Ab dem Jahr 2029 kann die große Witwenrente erst mit 47 Jahren bezogen werden

Für Kindererziehung eines Kindes bis zum dritten Jahr gewährt der Rententräger einen Zuschlag. Erstmals kommt dieser ab dem vierten Monat nach dem Tod des Ehepartners zur Auszahlung.

Voraussetzungen für die grosse Witwenrente

Für Eheschließungen ab dem 1. Januar 2002 kommt die Witwenrente nur dann zur Auszahlung, wenn man **mindestens ein Jahr verheiratet war.**

Seit Januar 2005 gelten die Ansprüche auch überlebende **Lebenspartner einer gleichgeschlechtlichen Ehe.**

Die Höhe beträgt **55 %** der Rente des Verstorbenen.

Voraussetzungen für die grosse Witwenrente

Die **kleine** Witwenrente kommt zur Auszahlung, wenn man das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, **nicht erwerbsgemindert** ist und **kein Kind** erzieht.

Die Höhe der kleinen Witwenrente beläuft sich auf **25 Prozent** der Rente, auf die der Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch gehabt hätte.

Voraussetzungen für die Vollwaisenrente

Auch Kinder erhalten eine Rente, wenn ein Elternteil verstirbt.

Dazu muss der Verstorbene die allgemeine **Wartezeit von fünf Jahren erfüllt** haben oder bereits eine Rente bezogen haben.

Die Waisenrente steht leiblichen und adoptierten sowie Stief- und Pflegekindern zu.

Die Vollwaisenrente wird gewährt, wenn kein unterhaltpflichtiger Elternteil mehr lebt. In diesem Fall beträgt die Rente **20 Prozent** der Versichertenrente. Stirbt der Elternteil vor dem 63. Lebensjahr, wird der Rentenabschlag abgezogen.

Voraussetzungen für die Halbwaisenrente

Die **Halbwaisenrente** kommt dann zur Anwendung, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt. Die Höhe beläuft sich auf **10 Prozent der Rente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.**

Erwerbsunfähigkeitsrente

Jeder, der außerstande ist, länger als **drei Stunden täglich** einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist berechtigt, eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beanspruchen.

Voraussetzung ist, dass dem Ereignis, das die Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte, eine mindestens **dreijährige versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorausgegangen** ist, bzw. während der letzten fünf Versicherungsjahre eine 36-monatige Beitragspflicht bestand.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Seit 2001 heißt die EU Rente: **Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Erwerbsminderungsrente und frühere Berufsunfähigkeitsrente heißt: **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**.**

Berufsschutz für Bezieher dieser Rente gibt es nur noch für vor dem 02. 01. 1961 geborene. In der Regel ist eine Rente wegen voller Erwerbsminderung **doppelt so hoch** wie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die Höhe des Einkommens hängt also von der **Einstufung** in die entsprechende Rente ab.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Tipps, Checkliste

- Achten Sie darauf, dass Sie zum Antrag aussagekräftige Gutachten von Fachärzten, Krankenkasse oder Arbeitsagentur und Ihre Krankengeschichte beilegen. Sie erhöhen damit Ihre Chancen auf Bewilligung**
- Legen Sie Widerspruch bei Ablehnung ein und klagen Sie eventuell**
- Suchen Sie die Hilfe eines Rechtsanwalts auf und klagen Sie, wenn Sie Abschläge von Ihrer Erwerbsminderungsrente als nicht rechtens ansehen**

Private Altersvorsorge für Selbstständige und Freiberufler

Selbstständige und Freiberufler, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, müssen sich um ihre **Private Altersvorsorge ausschließlich in Eigenregie kümmern.**

Das eröffnet natürlich interessante Möglichkeiten und kann deutlich effektiver sein, als die umlagenfinanzierte gesetzliche Rentenversicherung.

Allerdings haben Selbstständige und Freiberufler drei wesentliche Probleme beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge:

- Sie erhalten unmittelbar keine Riester Förderung und bspw. auch keine VWL
- Ohne gesetzliche Rente ist das **Langlebigkeitsrisiko** nicht abgesichert
- hohe Altersvorsorgeaufwendungen, da keine Beiträge zur GRV

Freiberufler und gesetzliche Rente

Die Freiberufler, gelten als schutzbedürftig.

Versichert sich der Freiberufler über die Künstlersozialkasse, so ist er automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert und kann auf die Leistungen der Versicherung bauen.

Dazu zählen u.a.:

- Künstler und Publizisten,
- Lehrer und Erzieher,
- Pflegepersonen,

Daher besteht für diese **Berufe die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.**

Wie hoch ist der Rentenbeitrag?

Für Künstler und Publizisten gilt der hälftige einkommensgerechte Beitrag. Die andere Hälfte trägt die Künstlersozialkasse.

Welche Freiberufler zahlen nicht in die gesetzliche Rente ein?

Wer einen Kammerberuf mit einer **Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk** ausübt, muss **nicht** in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen.
Dafür besteht eine obligatorische Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk.

Kammerberufe sind u.a.:

- Ärzte, und Zahnärzte,
- Apotheker,
- Architekten,
- Rechtsanwälte und Notare,
- Steuerberater,

Bei diesem Personenkreis erfolgt eine **Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** - unabhängig davon, ob sie selbstständig sind oder nicht.

Freiberufler die zur gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet sind.

Für Erzieher, Lehrer und Pflegepersonen gilt die Versicherungspflicht in dem Fall, wenn kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Physiotherapeuten gelten als weisungsabhängig und sind damit rentenversicherungspflichtig, weil die Patienten von einem Arzt überwiesen werden.

Freiberufler // Scheinselbständige

Wenn eine **Scheinselbständigkeit** vorliegt, wird die Pflicht in der gesetzlichen Rente die Folge sein.

Um die Versicherungspflicht oder -freiheit festzustellen, bietet die Deutsche Rentenversicherung Bund ein Statusfeststellungsverfahren an.

Selbst wenn die Versicherungspflicht in der Rente erst nach jahrelanger Berufstätigkeit festgestellt wird, so müssen die Beiträge für die Rentenversicherung rückwirkend gezahlt werden.

Die Beiträge zur Rentenversicherung

Für jedes Mitglied gibt es auch einen maximal zahlbaren Betrag.

Die wohl für die meisten Freien bessere Variante ist aber die, bei der die Beiträge reell nach dem **Einkommen** berechnet werden. Dafür wird ein **Prozentsatz von aktuell 19,9 Prozent** angesetzt, wie er auch bei Angestellten gilt.

Hier zeigt sich wieder der Vorteil der **KSK**: Wer hier versichert ist, trägt eben nur die Hälfte des Beitrages, das sind **9,95 Prozent** – deutlich weniger.